

17.08.2008

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags mögen beschließen,

den vom Bundeskabinett am 25.06.2008 beschlossenen Gesetzentwurf (vgl. Pressemitteilung des BMWi) zum Verfahren über einen elektronischen Entgelt-nachweis (ELENA-Verfahrensgesetz) nicht zu verabschieden bzw. – als milderer Verfahrensmittel – für die abhängig Beschäftigten zumindest unter einem nachteilsfreien Freiwilligkeitsvorbehalt zu stellen.

Diese Angelegenheit ist insofern dringend, weil das ELENA-Verfahren eindeutig verfassungswidrig ist und seine Verabschiedung dazu führen würde, dass abhängig Beschäftigte wie ich, ansonsten gezwungen wären, notfalls durch Ablehnung einer Beteiligung an diesem Verfahren, eine verfassungsrechtliche Klärung herbeizuführen.

Begründung:

Nach dem ELENA-Verfahren soll jeder Arbeitgeber ohne Kontrolle und Zustimmung der abhängig Beschäftigten, alle möglichen Daten in eine zentrale Datenbank eingeben dürfen, weil ihm dies – angeblich – Verwaltungskosten erspart (Bürokratieabbau). In der Pressemitteilung des BMWi heißt es dazu: *„Die Arbeitgeber werden künftig nicht mehr schriftlich Bescheinigungen ausstellen, sondern monatlich Einkommensdaten an eine zentrale Speicherstelle melden (...) Der Gesetzentwurf sieht zunächst die Umsetzung von sechs Bescheinigungen aus dem Bereich Arbeitslosengeld I, Bundeserziehungsgeld und Wohngeld vor. Ziel der Bundesregierung ist es, das Verfahren schrittweise auszubauen und ab 01.01.2015 alle weiteren Auskünfte, Bescheinigungen und Nachweise nach dem Sozialgesetzbuch in das Verfahren mit einzubeziehen.“* (vgl. BMWi-Pressemitteilung vom 25.06.2008)

Schutz soll den Betroffenen eine „qualifizierte Signatur“ („JobCard“) bieten. Allerdings ist das Handling der Daten (z.B. löschen, korrigieren usw.) dem Betroffenen völlig entzogen. Nur der Arbeitgeber darf personenbezogene Daten eingeben. Ein Abrufen ist für jeden möglich, der eine entsprechende „qualifizierte Signatur“ besitzt. Genannt werden hier in der Werbebroschüre des BMWi *„Das ELENA-Verfahren“* (Berlin, Juni 2008), Gericht, Arbeitsagentur, Rentenversicherungsträger, Bezirksregierung, Landratsamt, städtische Verwaltung. Mit der JobCard soll der Betroffene seine Daten (ungesehen) zum behördlichen Gebrauch freischalten. Schutz gegen einen Abruf der Daten auch ohne Freischaltung gibt es nicht, weil kein Beweisverwertungsverbot geplant ist. Auf Antrag soll eine *„Erstattung der angemessenen Kosten“* für die JobCard möglich sein. Was „angemessen“ sein soll, ist nicht definiert und zielt eindeutig darauf ab, dass die Betroffenen ihren Verzicht auf Datenschutz in der Regel auch noch selbst bezahlen sollen.

Wie jüngste Datenskandale zeigen, sind solche Verfahren völlig unsicher und nicht vor „legalen“ oder illegalen Missbrauch geschützt. Obwohl die Datensammelwut des Gesetzgebers propagandistisch als „Sicherheitsgewinn“ verkauft wird, sind die sichersten Daten die, welche nicht gespeichert werden. Mit der Signatur-Card werden faktisch überflüssige Daten auf Vorrat gespeichert, woraus sich schon entnehmen lässt, dass der Zugriff – z.B. für Arbeitgeber, Banken, Gläubiger usw. – durch entsprechende Gesetzesänderung problemlos erweiterbar ist und was den Bereich des Strafrechts betrifft, bereits zulässig wäre. Das antagonistische Verhältnis eines Schutzes des Gewerbes und des Datenschutzes der abhängig Beschäftigten wird durch das ELENA-Verfahren noch mehr zugespitzt, obwohl – wie ich in meiner Petition zum Datenschutz abhängig Beschäftigter v. 08.06.2008 darlegte – dies rechtlich gesehen gar nicht zwingend ist. Eher kommt es zum Erhalt der Demokratie darauf an, dass endlich die Überwacher selbst mehr überwacht werden können.

Dass es hier ausschließlich um die möglichst umfassende Erfassung sämtlicher individuellen Daten geht, um sie allen vom Gesetzgeber geduldeten Interessenten letztlich zur Verfügung zu stellen, zeigt sich bereits im Bestreben des Gesetzgebers so etwas wie „ELENA“ überhaupt einzuführen. Denn es kann beim besten Willen nicht angenommen werden, dass sich die Koalition nicht bewusst ist, dass dieses Verfahren verfassungswidrig

ist. Statt persönliche Daten zu schützen, werden diese immer schamloser gespeichert, um immer mehr Verbote nicht nur zu formulieren, sondern auch durchsetzen zu können.

Die Propaganda-Broschüre des BMWi behauptet allen Ernstes, dass diese Verfahren im Falle von Arbeitslosigkeit, den Betroffenen schneller zu seinem Geld kommen lässt. Anbetracht der fehlenden rechtlichen Grundlagen sich gegen alle Arten von schikanösen Verzögerungen durch die ARGEN wehren zu können, ist dies wohl als Witz gemeint. Warum wird nicht gesetzlich der Arbeitgeber im Falle von Entlassung verpflichtet, umgehend dies der Sozialverwaltung mitzuteilen? Warum wird denn nicht im Zuge eines ELENA-Verfahrens SGB III § 37b gestrichen? Warum soll der Arbeitgeber genau diese wichtige Information nicht selbst mitteilen müssen? Schließlich belastet er doch durch seine Entlassung die öffentlichen Kassen. Das ELENA-Verfahren soll nicht die Ansprüche des Arbeitnehmers vor Sanktionen schützen, sondern das Vermögen des Arbeitgebers.

Wie das BAG am 29.09.2005 entschied, ist der Arbeitgeber nicht einmal dann haftbar zu machen, wenn er den gekündigten abhängig Beschäftigten nicht davon unterrichtet, dass dieser sich umgehend arbeitslos melden muss (BAG 8 AZR 571/04). Zwar „haben“ die Arbeitgeber, nach SGB III § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „die Arbeitnehmer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig“ über die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung nach SGB III § 37b zu informieren. Nach Ansicht des BAGs, bezweckt diese Informationspflicht jedoch nur eine Verbesserung des Zusammenwirkens von Arbeitgeber, Arbeitnehmer und den Agenturen für Arbeit und dient nicht dem Schutz des Vermögens des Arbeitnehmers (klar, das BAG schützt im Zweifelsfall eher das Vermögen des Arbeitgebers). Deshalb kann dieser – so das Gericht - auch nicht die Differenz zwischen dem verminderten und dem regulären Arbeitslosengeld als Schaden im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Der Arbeitgeber kann also ohne Nachteile vom Gesetz abweichen. Wer nicht Arbeitgeber ist, der zahlt drauf.

Wie verhält es sich mit den Eingaben, welche die Arbeitgeberseite ohne Kontrolle und Zustimmung des oder der Betroffenen nach dem ELENA-Verfahren zentral einspeichert? Für falsche Angaben müsste der Arbeitgeber voll haftbar gemacht werden können. Davon ist jedoch nicht die Rede. Es ist umgekehrt: Erhält der Betroffene aufgrund falscher Angaben durch den Arbeitgeber zu wenig oder gar überhaupt keine Leistung, muss nun er gegen eine undurchsichtige Speicherung vorgehen. Dabei besteht nicht einmal die Möglichkeit, sämtliche Daten jederzeit abzufragen und zu kontrollieren oder bestimmte Angaben erzwingen und korrigieren zu können, geschweige denn ein Schadensersatzanspruch.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, muss jeder über die Verwendung seiner Daten selbst bestimmen können. Das ELENA-Verfahren läuft auf eine verfassungswidrige Vorrasspeicherung hinaus. Doch es kann nicht angehen, dass sensible persönliche Daten nicht mehr zweckgebunden erfasst werden. Verdienstbescheinigungen dürfen nur dann verlangt werden, wenn dies zur Gewährung von Leistung erforderlich ist. Was speziell das ALG II betrifft, wäre der beste Bürokratieabbau übrigens eine Grundsicherung, die jeder bekommt. Aber so etwas wie ein Bedarfsprinzip, gibt es nur für die Opfer eines an möglichst hoher Rendite interessierten Sozialabbaus. Diesen soll ELENA optimieren. Die Arbeitsplatz- und Existenzzerstörer werden dagegen staatlich subventioniert.

Wie weit übrigens die gesetzliche Unterordnung menschlicher Bedürfnisse unter das Renditeinteresse bereits vorgeschritten ist, zeigt sich anschaulich in den neusten Plänen der BA: Statt durch eine entsprechende Verteilung der Rendite Demenz-Kranken ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, sollen zur Pflege von Demenz-Kranker mehrere tausend Langzeitarbeitslose in Pflegeheime zwangsvermittelt werden (vgl.

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,572527,00.html>). So geht es auch beim ELENA-Verfahren letztlich nur um die Interessen der 2,8 Millionen Arbeitgeber zu Lasten der Mehrheit der Menschen hier im Land. Nach Angaben des BMWi stammen alle Berechnungen zum ELENA-Verfahren auch von den Arbeitgebern. Mit der Zeit ist es jedoch keine Überraschung mehr, dass die herrschende Politik jegliche Verfassungstreue vergisst, wenn das große Geld ruft. Diese Einseitigkeit zerstört letztlich die Demokratie.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)